

## 1. ER-Beschluss vom 23. April 2007

---

Der Einwohnerrat hat an der 1. Lesung in § 56 neu aufgenommen, dass bei Adoption dem Elternteil ein bezahlter Urlaub von 5 Arbeitstagen zu gewähren ist.  
Die Verwaltung hat folgende Formulierung ausgearbeitet:

### § 56 Urlaub bei Pflegschaft und Adoption für ein Kind

<sup>1</sup> Mitarbeitenden, die ein Kind zwecks Adoption in Pflegschaft nehmen, wird auf Ersuchen unbezahlter Urlaub von maximal drei Monaten gewährt.

<sup>2</sup> Der/dem Mitarbeitenden wird auf den Zeitpunkt der Adoption ein bezahlter Urlaub von fünf Arbeitstagen gewährt.

**Antrag für ER-Beratung vom 21.5.2007:**

**://: Abs. 2 wird in der vorgeschlagenen Formulierung beschlossen.**

## 2. Vorprüfung durch den Kanton

---

Der **Vorprüfungsentscheid der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion** ist am 7.5.2007 eingetroffen. Zu folgenden Bestimmungen wurden Vorbehalte/Empfehlungen angebracht:

### § 21 Nebenerwerbstätigkeit

<sup>1</sup> Die Ausübung einer entgeltlichen Nebenerwerbstätigkeit bedarf der vorgängigen Bewilligung des/r Gemeindeverwalters/in.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn

- a. die Möglichkeit eines Interessenskonflikts besteht;
- b. das Arbeitsverhältnis und die Nebenerwerbstätigkeit mehr als ein Vollpensum ergeben;
- c. die Nebenerwerbstätigkeit die Aufgabenerfüllung des Arbeitsverhältnisses beeinträchtigt.

Diese Bestimmung verstösst gegen die bundesverfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit. Zu einer Überprüfung der Rechtmässigkeit eines Eingriffs in die Freiheitsrechte gehört u. a. die Prüfung der Verhältnismässigkeit. Dabei wird untersucht, ob die stattliche Massnahme geeignet und erforderlich ist, und ob der Eingriffszweck die Eingriffswirkung rechtfertigt. Indem festgehalten wird, dass keine Bewilligung erteilt wird, wird eine Überprüfung der Verhältnismässigkeit von vornherein ausgeschlossen.

**Änderungsantrag für ER-Beratung vom 21.5.2007:**

**://: Abs. 2: Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn....**

#### **§ 64    Verwaltungsinterne Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters, die aufgrund einer Kompetenzdelegation des Gemeinderats erlassen werden, kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen bei dieser Behörde Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 10 Tagen beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

Abs. 1.: Der Nebensatz „..., ...“ hat keine selbständige Bedeutung, daher ist dieser Teilsatz ersatzlos zu streichen.

Abs. 3: Diese Bestimmung ist rechtswidrig, da eine Wahlfreiheit eröffnet wird, die nach übergeordnetem Recht nicht möglich ist. Im Gegensatz zu Abs. 2 wird gegenüber einer Verfügung des Gemeinderats nun auch der Beschwerdeweg als möglich beschrieben. Da der Rechtsmittelweg nicht wählbar ist, empfiehlt die Vorprüfungsbehörde den Wortlaut „Einsprache- und Beschwerdeentscheide“.

#### **Änderungsantrag für ER-Beratung vom 21.5.2007:**

**://: Abs. 1: Gegen Verfügungen der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters, kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.**

**://: Abs. 3: Einsprache- und Beschwerdeentscheide des Gemeinderats können....**

#### **§ 68    Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Personalreglement der Gemeinde Binningen vom 28. Februar 2000 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Der Inhalt ergibt sich bereits aus dem von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsatz: widersprechen sich eine neuere und ein älteres Gesetz der gleichen Stufe, gilt das neuere. Die Bestimmung regelt etwas, das bereits klar ist und hat somit keinen normativen Gehalt.

#### **Änderungsantrag für ER-Beratung vom 21.5.2007:**

**://: Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.**

### 3. Wiedererwägungsanträge des Gemeinderats

---

#### § 48 Überstundenarbeit und Zuschläge zur Arbeitszeit

<sup>1</sup> Mitarbeitende können im Rahmen der Zumutbarkeit vorübergehend über die ordentliche oder vertraglich vereinbarte Arbeitszeit in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup> Die angeordnete Überstundenarbeit wird im Verhältnis 1 : 1 mit Freizeit abgegolten. Es erfolgt keine Auszahlung.

<sup>3</sup> Die Personalverordnung regelt die Zuschläge für angeordnete Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht.

Jüngste Erfahrungen zeigen, dass die im neuen Personalreglement getroffene neue Überzeitregelung die Auszahlung von geleisteten Überstunden in gewissen Situationen verunmöglicht, in denen Überstunden ausgezahlt werden müssen:

- während der Kündigungsfrist wird eine/e Mitarbeitende/r arbeitsunfähig und kann die Überzeit nicht mehr kompensieren;
- im Interesse der Arbeitgeberin bzw. der betrieblichen Situation ist während der Kündigungsfrist eine Kompensation der Überstunden nicht gewünscht und nicht möglich.

**Änderungsantrag für ER-Beratung vom 21.5.2007:**

**://: Angeordnete Überstundenarbeit wird in der Regel und im Verhältnis 1 : 1 mit Freizeit abgegolten.**

#### § 53 Arbeitspause (Sabbatical)

<sup>1</sup> Den Mitarbeitenden wird eine Arbeitspause gewährt, die der Regeneration und der Horizonterweiterung dient.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Bezug einer Arbeitspause entsteht ab dem 10. Dienstjahr.

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt für diese Arbeitspause insgesamt 40 bezahlte Arbeitstage zur Verfügung.

<sup>4</sup> Eine Arbeitspause soll aus mindestens 30 zusammenhängenden Arbeitstagen bestehen.

<sup>5</sup> Die Arbeitspause kann in zwei Tranchen bezogen werden.

<sup>6</sup> Für Teilzeitangestellte gilt der Anspruch anteilmässig.

Abs. 2 ist zu präzisieren um Unklarheiten auf den zeitlichen Eintritt des Anspruchs zu vermeiden. Der Anspruch auf Bezug einer Arbeitspause entsteht nach vollendetem 10. Dienstjahr. Die heutige Fassung von Abs. 2 lässt die Interpretation zu, dass bei Eintritt in das 10. Dienstjahr der Anspruch bereits gegeben ist. Analog der Anspruchsregelung bei der Jubiläumspremie soll daher folgende Formulierung gewählt werden:

**://: Änderungsantrag für ER-Beratung 21.5.2007:**

**Abs. 2: ... nach vollendetem 10. Dienstjahr.**